

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmenummer	Baumaßnahme Gemeinde Kleinmachnow Erschließung nördlich Stahnsdorfer Damm, Abschnitt 1
Vergabenummer	Leistung Straßenbau, Leitungsbau

Technische Vorbemerkungen

1. Vor Arbeitsbeginn ist eine Begehung mit der örtlichen Bauleitung zwingend erforderlich.
2. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die vorhandenen Unterlagen für eine einwandfreie Kalkulation ausreichend sind.
3. Die derzeit gültigen Gütebedingungen gelten für alle Materialien, die für das Bauvorhaben vorgesehen sind; die Nachweise sind vor Einbau der örtlichen Bauleitung zur Bestätigung einzureichen. Diese Nachweise werden Bestandteil der Bauunterlagen.
4. Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden zu entsorgenden Materialien sind gern. den rechtlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des entsprechenden Landesgesetzes ordnungsgemäß abzufahren und zu entsorgen. Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Regelungen der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 und der Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Bestimmungen Asbest-Richtlinie einzuhalten.
Entsprechend sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Transport einzuhalten.
Die gesetzlich geforderten Nachweise für die Entsorgung sind der Bauleitung mit den entsprechenden Massennachweisen zu übergeben. Massennachweise ohne Nachweis des Verbleibs werden nicht anerkannt. Anfallende Entsorgungsgebühren sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
5. Bei Angebot von Alternativen mit anderem aber gleichwertigem Material, als ausgeschrieben, sind gesonderte Angebote einzureichen.
6. Teilangebote werden nicht gewertet.
7. Alle Positionsnummern, in denen Baustoffe, Materialien, Pflanzen und sonstige Werkstoffe zum Erfüllen der genannten Teile in den Positionen erforderlich sind, verstehen sich einschließlich Lieferung.
8. Lieferung und Materialien frei Baustelle und Transport innerhalb derselben.
9. Vor Baubeginn ist in die Leitungspläne einzusehen, so dass während des Bauablaufes keine Leitungen beschädigt werden.
Die entsprechenden Pläne und Genehmigungen hat der AN vor Baubeginn von den jeweiligen Rechtsträgern einzuholen.
10. Aufstellung von Bauwagen, Toiletten usw. muss im Einvernehmen mit der Bauleitung erfolgen.
11. Brenn-, Treib- und Schmierstoffe sind gern. den gültigen Verordnungen zu lagern.
12. Lieferscheine und andere Belege für Materialien sind am Tage der Lieferung bzw. bei der Baubesprechung als Originale der Bauleitung zu übergeben.

13. Die ausführende Firma ist verpflichtet, durch laufende Kontrollen während der Baudurchführung der Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis angesetzten Massen und Mengen zu überprüfen und bei Erhöhung jeweils vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Bauleitung Mitteilung zu machen.
14. Die Arbeiten und Leistungen auf der Baustelle hat der Bieter durch geschulte und erfahrene Aufsichtspersonen beaufsichtigen zu lassen. Für die Dauer der Durchführung seiner Arbeiten hat der AN einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle Anweisungen des AG und der Bauleitung entgegenzunehmen und zu erfüllen. Erweist sich die vom Bieter eingesetzte Aufsichtsperson als ungeeignet oder unzuverlässig, hat der AG oder die Bauleitung das Recht, einen entsprechenden Wechsel vom AN zu verlangen. Der vom AN eingesetzte Bauleiter und Polier muss bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens auf Anforderung zur Verfügung stehen.
15. Der AN und seine Nachunternehmer sind für ihre auf der Baustelle eingelagerten Materialien, Geräte, Objekte und Armaturen bis zur förmlichen Abnahme selbst haftbar.
16. Die Zufahrtswege sind täglich nach Ablauf der Bauarbeiten sauber zu hinterlassen.
17. Auf vorhandene Anlagen (u.a. Zufahrten, Gebäude, Wege) ist Rücksicht zu nehmen. Beschädigungen und evt. notwendige Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
18. Ebenso zu beachten ist der Schutz gem. DIN 19920 der in der Anlage befindlichen Gehölze vor Beschädigungen bei den Bauarbeiten. Evtl. auftretende Beschädigungen sind sofort fachgerecht zu Lasten des Auftragnehmers zu behandeln.
19. Erdarbeiten sind im Traufenbereich von Bäumen in Handsehachtung auszuführen. Der Traufenbereich darf nicht mit Radladern und Planierungsgeräten befahren werden.
20. Der Arbeitsbereich ist, soweit Straßengelände davon betroffen wird, so abzusichern, dass der fließende Verkehr nicht behindert wird, Passanten nicht belästigt werden oder durch herumliegendes Material in Gefahr geraten. Das nötige Absperrmaterial, Verkehrshinweisschilder usw. sind nach den Richtlinien des "Merkblattes für verkehrstechnische Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen" vorzuhalten und aufzustellen nach Absprache mit der zuständigen Polizeidienststelle und dem Tiefbauamt.
21. Ein eventuell erfolgender Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
22. Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders ausgewiesen, werden Massenangaben nach "Fester Masse" berechnet, bzw. in eingebauten und verdichteten Zustand.
Bei LKW-Aufmaß: Abzüglich anfängl. Lockerungsfaktor.
23. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach örtlichem Aufmaß. Das Aufmaß ist prüffähig durch einen Vermesser zu erstellen. Das Aufmaß sollte im Rahmen der Anfertigung von Bestandsplänen erstellt werden.
24. Die vorstehenden Vorbemerkungen gelten für das gesamte Leistungsverzeichnis dieser Ausschreibung.
25. Sämtliche Arbeiten sind mit der Bauleitung und den anderen auf der Baustelle arbeitenden Firmen abzustimmen. Die Abstimmungen führt der Auftragnehmer eigenverantwortlich.
26. Der Auftragnehmer führt wöchentlich Baubesprechungen mit allen am Bau Beteiligten durch.